Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 53 vom 20.12.2013 4. Jahrgang Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Seite

1.	Satzung vom 18.12.2013 zur 4. Änderung der	1-5
	Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom	
	19.12.1996	
2.	Satzung vom 18.12.2013 zur 4. Änderung der	6-9
	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom	
	19.12.2002	

4. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) vom 19.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) in seiner Sitzung vom 17.12.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 €

b) zwei Hunde gehalten werden
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
108,00 € je Hund

d) gefährliche Hunde gehalten werden 600,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - c) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs.1 Buchstabe d) sind insbesondere Hunde der in § 3 Abs. 2 u. § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW vom 18. Dezember 2002 aufgezählten Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach § 2 Abs. 2 nicht vorliegt.

(3) Für "gefährliche Hunde" im Sinne des § 2 Abs. 2, die eine Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 des Landeshundegesetzes NRW bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf 200,00 Euro ermäßigt.

Weitere Steuerermäßigungen werden nicht gewährt.

- 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 - § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuerbefreiung

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.
- (4) Für Hunde, die nach § 2 Abs.1 d), § 2 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu er mäßigen für
- a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- b) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19–27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für einen Hund auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur wenn der Hund nachweislich schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit im Haushalt aufgenommen wurde.
- (2) Für Hunde, die nach § 2 Abs. 1 d) und § 2 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

4. § 6 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 6. § 9 Abs. 1Ziffer 2 wird neu gefasst
 - § 9 Abs. 1 Ziffer 3 entfällt
 - § 9 Abs. 1 Ziff. 4 6 werden zu Ziff. 3 5
 - § 9 Abs. 2 wird neu gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht recht- zeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

- 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.12.2013

Spitzer

Satzung vom 18.12.2013 zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) vom 19.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) in seiner Sitzung vom 17.12.2013 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrrh.) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen-;
- 4. Sex- und Erotikmessen
- 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Teestuben, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinenoder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. § 4 erhält folgende neue Überschrift

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

3. § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser- Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400 Euro

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Voerde (Ndrrh.) schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

5. § 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.12.2013

Spitzer